

Beitragsordnung für den Verein BürgerMobil Sonnenbühl e.V.

§ 1 Grundlage

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder. Sie wird vom Vorstand erstellt und kann nur vom Vorstand mit einer einfachen Mehrheit geändert werden. Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 5 der Vereinssatzung in der Fassung vom 05.02.2026 sowie im Protokoll der Gründungsversammlung vom 05.02.26.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Die Mitgliederbeiträge sind eine finanzielle Anerkennung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Verein und erlaubt Ausgaben, die nicht von der Gemeinde Sonnenbühl übernommen werden (siehe Geschäftsordnungsvertrag). Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.

§ 3 Beitragshöhe

Jedes ordentliche Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 20 Euro zu zahlen. Bei Vereinseintritt, unabhängig vom Zeitpunkt, ist der volle Jahresbeitrag fällig. Eine anteilige Jahresabrechnung erfolgt nicht.

Die Höhe des Beitrags ist für alle Mitglieder gleich. Einen Nachlass für Familien oder Kinder/Senioren ist nicht vorgesehen.

Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

§ 4 Zahlungsform

Die Mitgliedsbeiträge sind mittels Lastschriftverfahren zu zahlen und werden am 1. August eines Jahres eingezogen.

Das Vereinskonto wird bei der Sparkasse Sonnenbühl, IBAN: ..., geführt. (DE63 6405 0000 0100 1780 45)

Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren.

§ 5 Gebühren

Gebühren für die Aufnahme in den Verein oder Teilnahme an Veranstaltungen werden nicht erhoben.

§ 6 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

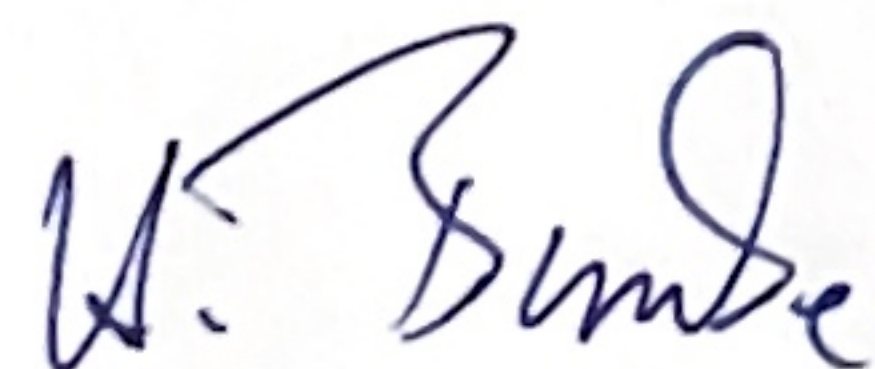
§ 7 Vereinsaustritt

Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft. Eine anteilige Rückzahlung des Jahresbeitrags erfolgt nicht.

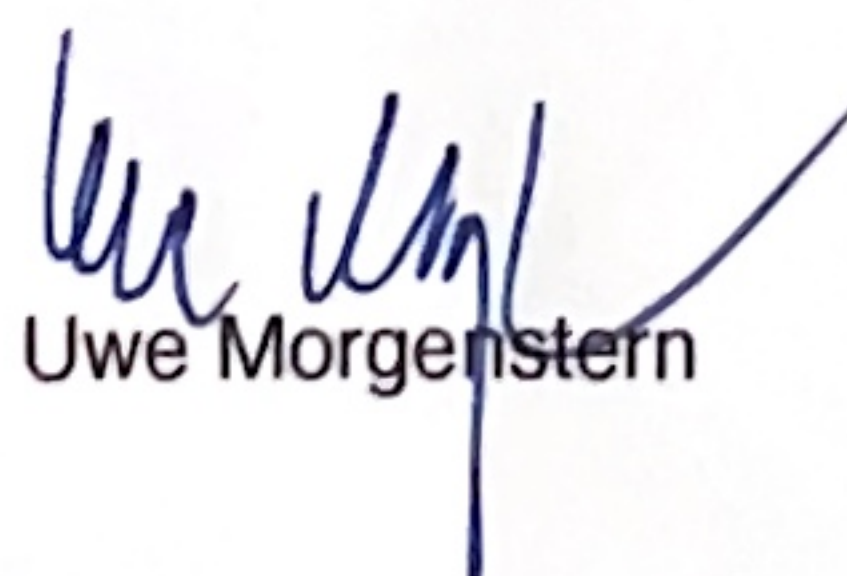
§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 01.08.2026 in Kraft.

Vorstand des Vereins, 25. Juni 2026



Harry Bunke



Uwe Morgenstern



Michael Ricks